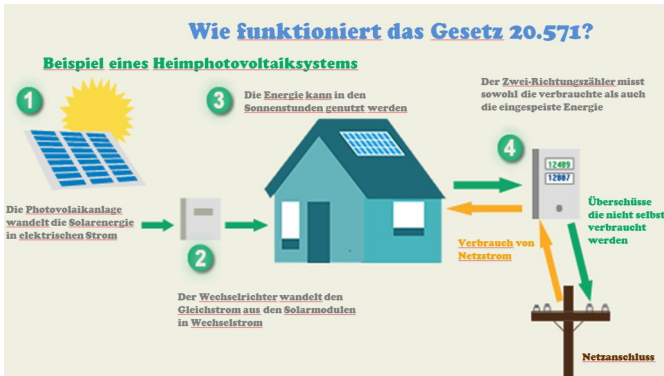


Gesetz 20.571 zum Net-Metering/ Billing

(Übersetzung der FAQ der Website des chilenischen Energieministeriums)

Stand: Januar 2015



Infographik: GIZ



Foto: GIZ

1. Was ist das Ziel des Gesetzes 20.571?

Das Ziel des Gesetzes ist es, die Kunden der Stromnetzbetreiber, die den regulierten Preisen unterliegen (sogenannten "clientes regulados"), zu berechtigen ihren eigenen Strom zu erzeugen und selbst zu verbrauchen sowie den Überschuss an Energie an die Netzbetreiber zu verkaufen. Diese Kunden sind im Allgemeinen kleine und mittelgroße Verbraucher mit einer angeschlossenen Kapazität von unter 2.000 Kilowatt (KW). Das Gesetz gilt ausschließlich für mit erneuerbaren Energien betriebene Stromerzeugungsanlagen bis 100 KW nominal installierte Leistung.

2. Wann ist das Gesetz 20.571 in Kraft getreten?

Am 22. März 2012 wurde im chilenischen Staatsanzeiger das Gesetz Nr. 20.571 veröffentlicht, das die Vergütung der Tarife für stromerzeugende Haushalte bzw. Gebäude reguliert. Das Gesetz enthält allerdings einen Artikel als Übergangsregelung, der festlegt, dass dieses Gesetz erst nach der Veröffentlichung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen in Kraft tritt.

Diese Bestimmungen wurden am 6. September 2014 veröffentlicht und sind am 22. Oktober 2014 endgültig in Kraft getreten, entsprechend der in den Bestimmungen dafür vorgesehenen Frist von 30 Werktagen.

3. Wer kann den im Gesetz festgelegten Mechanismus nutzen?

Die Endkunden, die der Preisregulierung unterliegen (sogenannten "clientes regulados"), wie zum Beispiel private Haushalte; kleine Gewerbe- oder Industriebetriebe, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Eine Stromerzeugungsanlage ist installiert.
- Die Kapazität der Anlage darf 100 Kilowatt nicht übersteigen.
- Der Strom muss auf der Grundlage erneuerbarer Energien oder in einem effizienten Blockheizkraftwerk erzeugt werden.
- Sowie im Allgemeinen müssen alle weiteren, im Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Auf welche Art von Stromerzeugungsanlagen ist das Gesetz anwendbar?

Die Energie muss auf der Grundlage erneuerbarer Energien oder in effizienten, stromerzeugenden Blockheizkraftwerken erzeugt werden. Zu den erneuerbaren Energien zählen hier zum Beispiel: Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse etc.

Die Blockheizkraftwerke, die im Gesetz Anwendung finden, sind Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme in einem einzigen Umwandlungsprozess mit einem Gesamtwirkungsgrad von $\geq 75\%$ erzeugt werden (KWK).

5. Werden die Betreiberunternehmen der Stromnetze die Netzeinspeisung akzeptieren?

Das vorliegende Gesetz legt das Recht zugunsten der Kunden mit regulierten Preisen fest und verpflichtet somit die Netzbetreiber die Stromeinspeisungen Ersterer zu akzeptieren und sie dafür zu bezahlen.

6. Kann ich das Gesetz nutzen, wenn ich ein Geschäft habe?

Das ist möglich: Zum Beispiel, ein Unternehmen, das auf seinem Dach eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 100 KW (eine Fläche von ca. 1.000 Quadratmetern) hat, kann das Recht nutzen, seinen überschüssig produzierten Strom ins Netz einzuspeisen. Dasselbe gilt für Wohnanlagen, Gebäude sowie gewerbliche oder industrielle Anlagen, deren angeschlossene Kapazität unter 2.000 KW liegt und den regulierten Preisen unterliegen.

7. Welche technischen Vorschriften gelten für die Anlagen, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes genutzt werden sollen?

Die im Präsidialdekret Nr. 71 vom 4. Juni 2014 enthaltene Durchführungsbestimmung des Gesetzes 20.571 definiert die für den Schutz der Sicherheit der Personen und Güter sowie der Sicherheit und Kontinuität der Versorgung zu treffenden Maßnahmen; die technischen Spezifikationen und Sicherheitsvorgaben, die die Anlage zu erfüllen hat.

8. Gibt es noch andere spezifische Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz angewendet werden?

Ergänzend zur Durchführungsbestimmung müssen noch andere Instrumente berücksichtigt werden, wie:

- Technische Vorschrift für Anschluß und Betrieb im Niederspannungsbereich von Stromerzeugungsanlagen.
- Technische Richtlinien für die Installation von Photovoltaikanlagen.
- Verfahren für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen.
- Richtlinien zur Genehmigung von Produkten, die in den Stromerzeugungsanlagen verwendet werden, mit denen die Vorteile des Gesetzes nutzen werden.

9. Wieviel Zeit muss für das gesamte Anschlussverfahren veranschlagt werden?

Der erforderliche Zeitaufwand hängt von mehreren Faktoren ab. Zu den wichtigsten gehören: die Zeit für die Installation der Anlage, (soweit erforderlich) die Zeit für die Anpassung der Stromnetze und die notwendige Zeit für den Informationsaustausch zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber.

Der gesamte Prozess dürfte in etwa zwischen vier und acht Monate dauern, soweit keine Modifizierung des Verteilernetzes erforderlich ist.

10. Muss ich einen Fachmann beauftragen für den Netzanschluss der Anlage?

In den ersten Etappen des Anschlussantragsverfahrens ist die Beratung durch einen Spezialisten zwar empfehlenswert, aber nicht erforderlich, da dies der Endkunde selbst erledigen kann. Die Installation der Anlage kann dagegen nur von Elektroinstallateuren vorgenommen werden, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Superintendencia de Electricidad y Combustibles SEC) zugelassen sind, um Gefahren für die Personen, die Immobilie und die an das Netz angeschlossenen Geräte zu vermeiden. Die Installateure müssen ausserdem die zuvor erwähnte Inbetriebnahmeerklärung der Anlage bei der SEC abgeben.

Ebenso ist die Beratung durch einen Fachmann für Photovoltaikanlagen für die Auslegung der Anlage, die Kalkulation, Planung und Simulation der Erzeugung bzw. Produktion der Anlage zu empfehlen. Dieser Fachmann sollte ausserdem im Bereich der gesamten Vorschriften und Anforderungen qualifiziert sein und die korrekte Durchführung des Vorhabens garantieren können.

11. Wie wird der monetäre Wert der eingespeisten Energie ermittelt?

Der monetäre Wert der Einspeisungen von elektrischer Energie wird nach dem Basispreis der Energie ("precio de nudo") ermittelt, den die Netzbetreiber monatlich auf ihre, der Preisregulierung unterliegenden Endkunden übertragen. Die Wertbestimmung dieser Einspeisungen berücksichtigt ausserdem die geringeren, mit den Energieeinspeisungen der Anlage verbundenen Stromverluste des Netzbetreibers. Damit ist der Preis der eingespeisten Energie derselbe wie der Stromtarif, den der Kunde bezahlt, wobei die in der nächsten Frage behandelten Erläuterungen und Präzisierungen zu berücksichtigen sind.